

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 09.03.2011
Beschluss-Nr.: 08-02/11

Beschlussvorlage:

Änderung der Planungsvereinbarung mit der DB Projektbau GmbH bezüglich der Planung der Zugänge zum Tunnel am S-Bahnhof Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

In der Planungsvereinbarung zwischen DB Projektbau GmbH und der Gemeinde Zeuthen ist die von der Gemeinde als Vorzugsvariante ausgewählte Variante 14 des Vorentwurfs als Grundlage für die Weiterführung der Planung bestimmt. Diese Variante hat sich in der weiteren Durcharbeitung als nicht realisierbar herausgestellt.

Aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse (vorhandene Bebauung, auch unterirdisch (Düker), Straßenanbindung, vorhandene Grundstückszufahrten und -zugänge) wäre die Umsetzung einer funktionsfähigen Lösung mit erheblichen Eingriffen in private Grundstücke verbunden oder nur in funktionell unbefriedigender Ausführung machbar, z.B. mit Einschränkungen für Grundstückszufahrten bzw. -zugänge, Nichteinhaltung der für Rollstuhlfahrer geeigneten Steigung bei den Rampen.

Aus diesem Grund wurden auf Grundlage der detaillierteren Erkenntnisse im Rahmen der Untersuchungen zur städtebaulichen Einordnung der Zugänge zum Bahnhofstunnel Alternativlösungen geprüft, ob sie eine städtebaulich verträgliche, technisch und funktionell realisierbare Umsetzung des Planungszieles bieten.

Im Ergebnis einer Abstimmung der Arbeitsergebnisse von DB Projektbau und Bahnstadt ist festzustellen, dass die in der Planungsvereinbarung formulierte Zielstellung dahingehend zu ändern ist, dass die Planung an die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse angepasst wird.

Auf Grundlage der vorgelegten Arbeitsergebnisse empfehlen die Fachausschüsse, dass die Planungsvereinbarung entsprechend zu ändern ist.

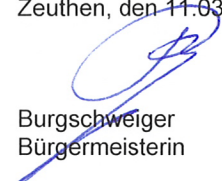
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Planungsvereinbarung mit der DB Projektbau GmbH zu ändern. Für die Errichtung der Zugänge zum Bahnhofstunnel wird nach Prüfung und Wertung der Alternativlösungen die Variante D, Errichtung von Treppen mit Steilrampe und Aufzug an der West- und Ostseite, als städtebaulich und funktionell günstigste Variante zur Erreichung einer durchgängigen Barrierefreiheit beschlossen.

Zeuthen, 09.02.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
im Ausschuss für Bau, Wohnungswesen und Umwelt beraten und empfohlen am: 15.02.2011
im Ausschuss Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten und empfohlen am: 17.02.2011
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 24.02.2011

Zeuthen, den 11.03.2011


Burgschweiger
Bürgermeisterin



Ergebnis der GVT:

<input checked="" type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 09.03.2011
Beschluss-Nr.: 15-03/11

Beschlussvorlage:

Prüfung einer Ausnahmeregelung („Münchner Verfahren“) für den Geradeausflug im Abflugverfahren Richtung Ost auf dem zukünftigen Flughafen BBI-Schönefeld

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Der überraschende Routenvorschlag der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 06.09.2010, der insbesondere bei der Routenführung in Richtung Osten stark von der Planfeststellung abweicht, führt zu einer flächigen Verlärmung der östlichen Anrainergemeinden, welche zuvor gar nicht von Fluglärmszonen betroffen waren. Dies gilt umso mehr, da durch den Routenvorschlag vom 06.09. mind. 6 Kindereinrichtungen direkt überflogen werden würden. Diese zusätzliche Lärmbelastung ist weder hinnehmbar noch notwendig.

Der gesetzliche Auftrag an die Flugsicherung lautet, „der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs“ zu dienen. Hierfür stellen die Vorgaben der ICAO weltweit die Grundlage dar, von denen nicht nach Belieben abgewichen werden kann. Das auch von der Öffentlichkeit erwartete hohe Niveau der Sicherheit in der Luftfahrt beruht ganz wesentlich auf einer konsequenten Anwendung dieses Regelwerks. Die Verknüpfung der vielen Einzelelemente ergibt dabei das „Sicherheitsnetz“. Die bewusste Abweichung an einer Stelle bedeutet daher eine erste Störung und kann somit keine Grundlage regelmäßiger Verfahrensplanung sein. Sofern gewichtige Gründe es geboten erscheinen lassen, eine solche Störung in Betracht zu ziehen, wird die DFS auf das BAF zugehen, um die Gründe, Konsequenzen und den Sicherheitsverlust heilende Möglichkeiten zu erörtern.

Durch das Bundesverkehrsministerium wurde aufgrund der Aktivitäten der Fluglärmkommission die DFS beauftragt, im Rahmen einer möglichen Ausnahmeregelung die konkrete Prüfung eines Abflugverfahrens Richtung Ost durchzuführen

Dieses Abflugverfahren berücksichtigt die Entfernung der Startbahnen zueinander, die bei unabhängigem Betrieb parallele Startrouten und ein deutlich späteres Abknicken der Startrouten voneinander erlaubt. Dieses Abflugverfahren würde in Anlehnung an die bestehende Ausnahmeregelung am Flughafen München eine Divergenz der Flugrouten erst in einer Entfernung erfordern, die keine wesentliche Änderung der dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Lärmschutzzonen erfordert.

Die gültigen Normen und Richtlinien wurden recherchiert und geben einen Mindestabstand für gleichzeitige parallele Starts von lediglich 760m. Aus diesem Abstand in Verbindung mit der 15deg Divergenz resultiert zwangsläufig ein Mindestabstand der Abflugrouten. Da die Bahnen jedoch real einen größeren Abstand von 1900m haben, ergibt sich hieraus ein zusätzlicher Spielraum für eine spätere Abkurvung bei gleichem Sicherheitsabstand der Routen.

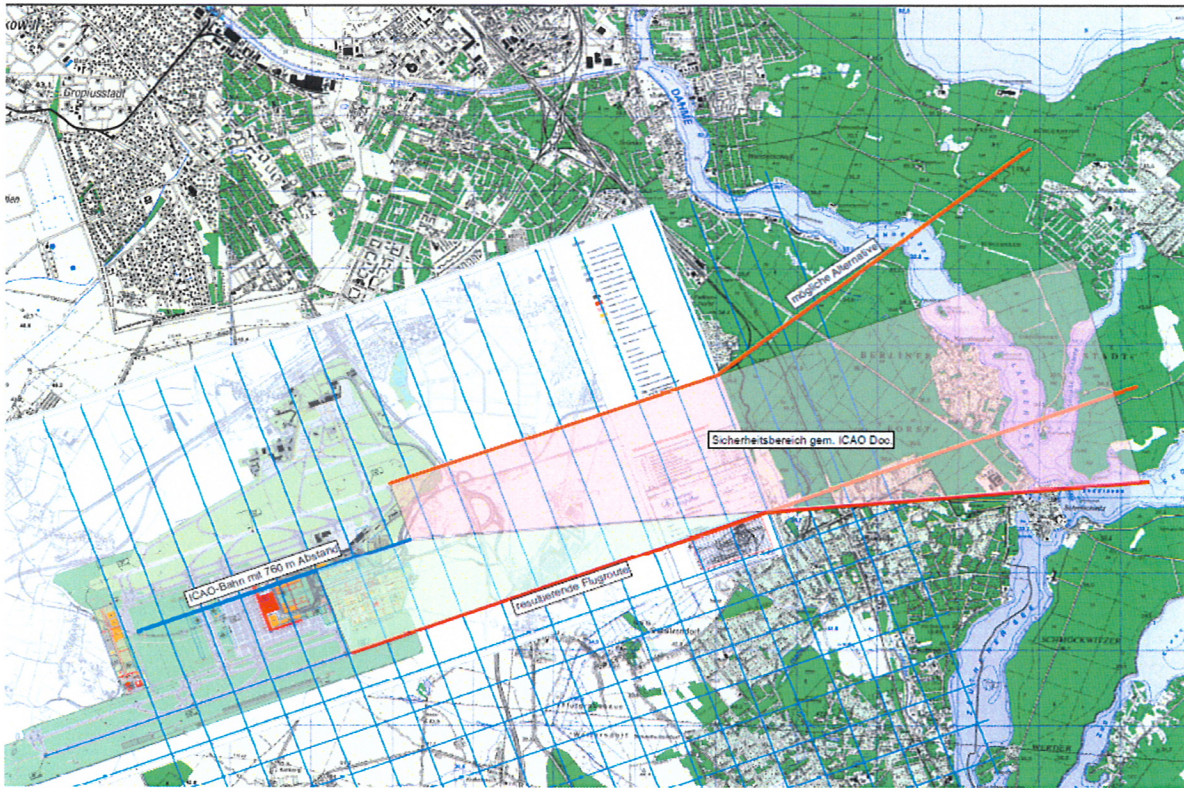


Bild 1 – geometrische Abbildung der ICAO Standards - Eine Divergenz ist nach Nord und Süd möglich. Eine Divergenz nach Norden wurde bereits im Gutachten von Dr. Fuld (Antrag 02/2010 an die FLK) vorgeschlagen.

Die Plausibilität dieses Lösungsansatzes wurde durch Bild 1 geometrisch nachgewiesen. Hierzu wurde der Flughafenplan in eine topografische Karte eingebettet und mit einem Raster von 500m Linien belegt. Folgende Dokumente sind als Referenz für die getroffenen Annahmen herangezogen worden: PANS-ATM (ICAO Doc 4444), PANS-OPS (Doc 8186), Manual of Simultaneous Operations on Parallel or Near-Parallel Instrument Runways (Doc 9643) sowie Annex 14 to the Conventions on International Civil Aviation. Letztes Dokument nimmt auch Bezug auf mögliche angepasste Regelungen. Die praktische Umsetzung einer solchen Regelungsmöglichkeit wird z.B. für den Flughafen München im Luftfahrthandbuch für Deutschland beschrieben (Kap 1.7 Abweichungen von den ICAO-Richtlinien, -Empfehlungen und -Verfahren): „Die gleichzeitige parallele Nutzung von Instrumenten Abflugverfahren am Verkehrsflughafen München ist zulässig, wenn ein Abflugverfahren bei spätestens 3,0 NM (bei in Startrichtung zurückversetzter Piste) bzw. 1,5 NM (bei in Startrichtung vorversetzter Piste) nach dem Pistenende eine Kurve vorsieht, die mindestens 30° von der verlängerten Abfluggrundlinie der Parallelpiste wegführt.“

Zum Nachweis eines sicheren Betriebes ist Betriebes im Rahmen einer Ausnahmeregelung durch die DFS unter Würdigung der zuvor genannten Grundlagen eine „Safety Study“ für das Abflugverfahren Ost anzufertigen, welche auf die Besonderheiten des Flughafens Schönefeld eingeht und trotz eines temporären unabhängigen Betriebes eine parallele Routenführung wie beschrieben ermöglicht

Sollte von den aktuellen Lärmprognosen abgewichen werden, muss bei allen Flugroutenvorschlägen eine detaillierte und fachlich fundierte Lärmprognose vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt die Bürgermeisterin, sich in der Fluglärnkommision für die Prüfung einer Ausnahmeregelung für den Geradeausflug („Münchener Verfahren“) im Abflugverfahren Richtung Ost auf dem zukünftigen Flughafen BBI-Schönefeld einzusetzen.

Zeuthen, 04.03.2011
 Einreicher: Bürgermeisterin

Zeuthen, den 11.03.2011

Burgschweiger
 Bürgermeisterin
 Ergebnis der GVT:



X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen